

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen

Änderung vom 18. Juni 2013

GS 38.0196

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. März 2005¹ über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen wird wie folgt geändert:

§ 6 Ferien und unterrichtsfreie Zeit

¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf Ferien gemäss Dekret vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz (Personaldekret).

² Die Ferien müssen während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) bezogen werden.

³ Die während der Schulwochen über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehende, geleistete Arbeit wird während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) kompensiert.

⁴ Der Ferienanspruch gemäss Personaldekret wird von der Jahresarbeitszeit für die Berechnung des Berufsauftrags abgezogen.

§ 12a Übergangsbestimmung

In Abweichung zu der in § 2 Absatz 3 und 4 vorgesehenen prozentualen Aufteilung der Arbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrages wird für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 auf der Sekundarstufe I und II die zusätzliche Pflichtlektion der Fachlehrpersonen gemäss § 5 Absatz 1bis Personaldekret an die Bereiche C und D angerechnet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

1 GS 35.491, SGS 646.40

2 GS 33.1248, SGS 150.1

Liestal, 18. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann